

Zeitschrift:	Der Sammler : eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten
Herausgeber:	Bernhard Otto
Band:	2 (1780)
Heft:	50
Artikel:	Fundamental Gesätze der Brandkasse Gesellschaft : Fortsetzung des vorigen Stücks
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-544155

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Sammler.

Eine gemeinnützige Wochenschrift,
für Bündten.

Fünfzigstes Stück.

Fundamental Gesetze der Brandkasse Gesellschaft.

(Fortsetzung des vorigen Stücks.)

Um eine Kasse zu errichten, aus welcher die Glieder der Gesellschaft im Falle eines durch Feuer erlittenen Verlusts erquickt werden; und wenn (wie wir wünschen und hoffen) solche Unglücksfälle so lange ausbleiben, daß die Kasse stark genug worden, nach Proportion ihrer Einlage eine frästige Entschädigung erhalten können: sind von den ersten Gesellschaftern folgende Grundgesetze Anno 1778 den gien Merz gemacht worden:

I. Der jährliche Beitrag zu der Kasse soll seyn:

in die erste Klasse:	fl. 1 1/2.
in die zweite Klasse:	fl. 1.
in die dritte Klasse:	fl. 1/2.

II. Dieser jährliche Zuschuß soll von allen Thilhabern alle Jahre vor End des Monat Merzen an den Protocollisten gegen einen Empfangschein eingesendet werden. Wer es zu thun versäumt, wird im Anfang des Aprils durch einen Einsammler der Ausständen daran erinnert werden, muß denn aber noch neben der Einlage 3 kr. Einsammungs Geld unverweigerlich, und bei Strafe der Ausschließster Jahr g. E c c fung

hung bezahlen; denn wer dieses nicht thut, verliert seinen bisherigen Anteil an der Käse, und wird, wenn er wieder Theil daran zu haben wünscht, wie ein Neuangerommener behandelt.

III. Das zusammengelegte Geld soll so bald möglich, aber nur auf die sichersten, doppelte geschätzte Unterpfande, an Gütern enthaltende Pfandbriefe, niemal auf Häuser, und allezeit mit Genehmigung derjenigen Herren Alträthen, die Gesellschafter sind, aufgeliehen, und auch die Zinse gleich wieder an Kapital angelegt werden.

III. Alle Jahre sollen sich nebst den Mitgliedern, welche im Rath und Gericht sitzen, von jeder Classe der Theilshaber der älteste, am Montag vor Jakobi Tag versammeln, um die vor Ihnen abzulegende Rechnung, welche vorher von den 4 ersten Rathsgliedern mit Buzug eines Stadtschreibers revidirt worden, zu beurtheilen. Dieselben sollen aber über keine andern Sachen, als welche die Rechnung unmittelbar betreffen, Entschlüsse fassen, und nicht die geringste Veränderung an den jetzt gemachten Fundamentalverordnungen machen können; sondern sich in allem genau nach denselben zu richten haben. Ein jeglicher Gesellschafter aber hat das Recht, die Rechnung bei dem Protocollisten einzusehen, und wenn er Fehler darin zu finden glaubte, es den Herren Alträthen anzuzeigen, oder gar vor den sämtlichen Rechnungsherren seinen Zweifel vorzutragen; in diesem letztern Fall aber soll er, wenn derselbe gänzlich ungegründet gefunden worden, drei Gulden extra in die Käse bezahlen.

V. Der Protocollist soll in dem hierüber zu führenden Protocolle alle Theilhaber der Käse ausführlich, mit Anzeige

gege des Hauses, welches sie versichern wollen, oder wenn sie kein Haus haben, mit Namen, Geschlecht und Abstammung unter folgenden Klassen einschreiben:

I. Klasse welche No. 1778 angefangen die ganze Einlage mit fl. 1, 1/2 zu bezahlen.

II. Klasse welche No. 1778 angefangen 2/3 der Einlage mit fl. 1. zu entrichten.

III. Klasse welche No. 1778 angefangen 1/3 der Einlage mit fl. 1/2 zu bezahlen.

und bei jeglichem noch Raum lassen, in welchem seine Erben und Nachfolger angeschrieben werden können; diejenigen aber, welche mit End des Aprils die Einlage nicht entrichtet haben, ausschließen.

VI. Wenn ein Glied der Gesellschaft stirbt, so trittet der Erbe seines Hauses, oder wenn er keines besaß, derjenige, welchem der Anspruch auf die Brandkasse bei der Theilung zuerkennt wird an seine Stelle, und in alle seine Rechte ein. so lange er fortfährt nach dem 2ten Art. seinen Beitrag zu entrichten. Bei dem Verkaufe eines Hauses aber kann der Verkäufer, wenn er ein Bürger ist, seinen Anteil an der Kasse zugleich mit verkaufen, oder denselben zur Sicherheit seiner Mobilien beibehalten. Hintersäße aber und Fremde, welchen durch Erb oder auf andere Weise Häuser zukommen, die in dieser Kasse versichert sind, genießen dieses Vorrechts nicht, sondern müssen mit dem Verkauf des Hauses auch den Anteil an der Kasse verkaufen, oder derselbe hört gänzlich auf.

VII. Es sollen zu allen Zeiten so viele Theilnehmer an dieser Kasse angenommen, und von dem Protocollisten ohne weiters eingeschrieben werden können, als sich von hiesigen Bürgern für ihre in der Stadt und den hiesigen

Gerichten besitzende Häuser, oder für Mobilien anmelden. Von den übrigen Einwohnern aber können die Honoratores auch für Meubles angenommen werden, wodann aber mit ihrem Tode aller Genuss an der Kasse aufhört: den eigentlichen von Vogt und Rath angenommenen Besäßen und den Bischofs Bürgern wird nur für Häuser, nie für Mobilien der Zutritt zu dieser Gesellschaft gestattet. Diese neuen Theilhaber aber können an dem vor ihrem Beitreitt zu der Gesellschaft gesammelten Fond keinen Anteil bekommen, außer sie würden alle vorherigen Einlagsgelder samt dem Zins nachbezahlen: deswegen muß bei jeder Klasse Neuangegommener, die das vorige nicht nachzahlt, bemerkt werden, wie stark die Kasse bei ihrer Annahme gewesen sey.

VIII. Wenn die Kasse so stark angewachsen wäre, daß für einen jeden Gesellschafter, der bei einem Feuerschaden ihm, nach der unten folgenden Bestimmung, gebührende Anteil darinn enthalten wäre, so mag der jährliche Beitrag so lange eingestellt, und die Kasse nur durch ihre Zinsen vermehrt werden, bis in einem der unten angeführten Fällen etwas daraus genommen werden muß; wodann die Einlage wieder angefangen, und fortgesetzt wird, bis wieder so viel Geld in der Kasse ist, daß jedem Glied der Gesellschaft sein ausgeworfener Theil von fl. 1000 oder fl. 670 oder fl. 350 bezahlt werden könnte. Sollte aber die Kasse so stark seyn, daß über den jedem Gesellschafter bei einem Unglücke gebührenden Theil noch 1000 oder mehr Gulden da wären; so würde bei einem Feuerschaden, einem Mitglied nach Proportion seiner Klasse mehr als der unten bestimmte Theil zu Vergütung des erlittenen Schadens gegeben werden können.

IX. Aus dieser Käse soll zu keinen Zeiten, und unter keinerlei Vorwand nichts ausgegeben, sondern dieselbe immer vermehret werden, und nur in dem Falle, da einer oder mehrere der Theilhaber durch eine Feuersbrunst beschädiget worden wäre, soll dieselbe einzig an die Gesellschafter, und auf folgende Art verwendet werden.

a) Wenn bei einem der Mitglieder dieser Gesellschaft Feuer ausbrechen sollte, und sich die geringste Vermuthung äuferte, als wenn dasselbe aus Nachlässigkeit, vorsezlicher oder unvorsezlicher Verwahrlosung an diesem Unglück schuld wäre; so solle der dannzumalige Käsenbesorger im Namen der Gesellschaft vor M. H. Hrn. Vogt und Rath als Kläger erscheinen, den Fall sorgfältig untersuchen, und darüber absprechen lassen.

Wird der Gesellschafter einer vorsezlichen Verwahrlosung, oder doch des Verbrechens schuldig gefunden, daß der Brand wegen einer wissentlichen Uevertretung wesentlicher Gesäzen der Feuerordnung entstanden sey: so fällt natürlich aller Genug von dieser Käse, und daher zu hoffende Unterstützung von selbst weg.

b) Wird er einer nicht vorsezlichen, aber doch straflichen Nachlässigkeit und Verwahrlosung so schuldig gefunden, daß er bei mehrerer Sorgfalt und besserer Aufsicht, das Unglück hätte verhüten können, so solle ihm halb so viel, als er sonst bekommen hätte aus der Käse zu Theil werden.

c) Ist er aber an dem entstandenen Unglück völlig unschuldig, so solle, wenn er in die erste Klasse gehöret, die ganze Käse so lange dieselbe nicht über P. 1000 befridat:

trägt: Wenn er in der zweiten Klasse ist, $\frac{2}{3}$ der Kasse, so lange derselbe nicht mehr als fl. 670 ist: Und gehört er in die dritte Klasse, $\frac{1}{3}$ der Kasse, wenn sich derselbe nicht höher als fl. 350 belaufft: Wenn die Kasse aber stark genug ist, in der ersten Klasse fl. 1000, in der zweiten fl. 670, in der dritten fl. 350 dazu angewendet werden ihm seinen Schaden, nach einer unpartheiischen Schätzung, des an Haus und Mobilien, oder an einem derselben erlittenen Verlusts, es sey derselbe durch das Feuer selbst, oder durch Einreissung zur Sicherheit anderer, oder auf andere Weise wegen dem Feuer, und den Löschanstalten, oder dem Flüchten der Meubles entstanden, ganz zu ersetzen, wenn die oben bestimmte Summe hinreichend ist, oder doch durch dieselbe zu erleichtern.

Wer daher seinen zu befürchtenden Schaden höher achtet, und für eine größere Summe Sicherheit verlangt, der kann jährlich 2 oder mehrere Einlagsgelder bezahlen, um bei einem Unglück auch mehrere Theile aus der Kasse zu beziehen.

d) Wenn aber mehrere Glieder der Gesellschaft zu gleicher Zeit durch eine Feuersbrunst beschädiget werden sollten, so giltet von dem Urheber des Unglücks, was sub L. a und b gesagt ist: von den Unschuldigen erfordert die Billigkeit und das Gesellschafts Recht, daß die Kasse nach der sub L. c gemachten Eintheilung unter alle von der gleichen Klasse gleich ausgetheilet werde: So daß, wenn die Kasse noch nicht stark genug wäre, jedem seinen oben bestimmten Anteil zu geben, sondern z. B. fl. 1000 enthielte, und es wären 2 Brandbeschädigte erster Klasse, 3 von der zweiten, und 4 von der dritten Klasse, würde einem

inem der 1ten Kl. fl. 187 1/2 (2) fl. 375.
 . . . 2 . . fl. 125 (3) fl. 375.
 . . . 3 . . fl. 62 1/2 (4) fl. 250.

fl. 1000.

gehören. Wären aber alle Brandbeschädigte nur von der zweiten und dritten Klasse, so würden die fl. 1000 nach der gleichen Proportion unter dieselben ganz ausgetheilt. Ist aber die Kasse stark genug, so wird es mit jedem Verunglückten gehalten, wie sub L. c angezeigt ist. Würde aber bei einem früheren Falle, wo die Kasse noch zu schwach ist, wegen besondern Umständen, wo vielleicht einer alles, der andere nur einen Theil des versicherten Hauses und Meubles verloren hätte ic. eine eigene, nur auf denselben Fall passende Repartition nöthig seyn, sollen die unpartheischen Rechnungsbeisitzer (welche von den Verunglückten dafür erkannt werden) 7 von den am uninteressirtesten Gesellschaftern ernennen, welche die Umstände erweisen, und nach Billigkeit und den Gesäzten der Gesellschaft, eine auf den von jedem erlittenen Verlust, und seinen Anteil an der Kasse sich gründende Eintheilung machen sollen; welcher sich denn auch die Beschädigten ohne weiters zu unterwerfen haben.

Diejenigen Reichern aber, welche in einem solchen Falle, wo die Kasse noch arm ist, ihren Anteil an der Kasse, den andern ganz, oder zum Theil, freiwillig übersetzen würden, verdienten als großmuthige Menschenfreunde, die in ihrem eignen Unglücke noch den mehr Leidenden Wohlthaten erweisen, bemerkt, und ihre edle That sowohl in diesem Protocolle aufgeschrieben, als sonst zur Nachahmung bekannt gemacht zu werden.



X. Obige neun Artikel mit ihren Unterabtheilungen *a, b, c, d*, sollen als Fundamentalzüge der Brandstädte Gesellschaft zu allen Zeiten bestehend gehalten; und darin niemals nichts abgeändert werden können; außer es würde einem jeden Mitglied die projektirte Abänderung, nebst einer Copia dieser Grundgesetze, zur Ueberlegung einige Tage vorher nach Hause gegeben, und bei der darauf folgenden allgemeinen Versammlung, würde die vorgeschlagene Abänderung einhellig angenommen: Wäre aber ein einziger von der Versammlung, welcher nicht einwilligen wollte, so müsse es bei den vorigen Gesetzen bleiben.

(Der Beschluss füntig.)



Nachricht.

Für die fernere Fortsetzung dieser periodischen Schrift ist von der Lobl. Gesellschaft Landwirthschaftlicher Freunde wieder bestens gesorgt, indem man von Seiten desjenigen, dem diese Sorge aufgetragen worden, gegründet erwarten kann, daß er, so viel an ihm ist, den Beifall der Leser je länger je mehr suchen werde. Und da wegen bedeutenden Umständen willen, in Zukunft die Zahl der 52 Stücke dieser Wochenschrift jedesmal auf den hiesigen Andreasmarkt sich enden werden, so wird man sich bisweilen zwei solcher Stücke auf einmal herauszugeben erlauben. Es empfielet solche fernerhin

der Verleger.

